

schafft, wo er sich eine Niederlage gemiethet hat, und sie dann am Tage darauf auf dem Markte verkauft. Nach dem Gesetze ist derselbe mit der Steuer für Hausirhandel belegt worden und zwar in der Höhe von 90 Mark. Auf seine Vorstellung hin, daß er ja eigentlich Hausirhandel nicht betreibt, hat ihn die Regierung dessen beschieden, daß sie allerdings die Form seines Handels, da er nicht durchgängig auf Bestellung seine Waaren herbeiziehe, als Hausirhandel betrachten müsse; weil er aber einige seiner Waaren bestellweise beziehe, wolle man die Höhe der ihm angesonnenen Steuer ermäßigen, und dieselbe ist infolge dessen auf 50 Mark herabgesetzt worden. Die Deputation hat sich bei dem Dresdner Stadtsteueramt nun erkundigt, in welcher Weise der Mann hier besteuert wird, namentlich ob etwa sein zeitweiliges Domicil als gewerbliche Niederlassung betrachtet werden könnte und betrachtet würde. Das Stadtsteueramt hat darauf geantwortet, daß dies bisher noch nicht geschehen sei; aber von nun an geschehen werde. Da nach Ansicht der Deputation die Regierung vollkommen correct gehandelt hat in Bezug auf die Beurtheilung der Form des Handels und andererseits die Beschwerde, insofern sie etwa als Petition betrachtet werden könnte, sich durch den neuen Modus der Besteuerung Wolf's, als mit einer gewerblichen Niederlassung in Dresden ansässig, erledigt, so empfiehlt Ihnen die Deputation, die Beschwerde infolge dessen auf sich beruhen zu lassen, wie hiermit geschieht.

Abg. Günther: Meine Herren! Ich muß der geehrten Deputation allerdings Recht geben, daß die Petition des Federviehhändlers Wolf eine Berücksichtigung kaum finden kann. Ich glaube, daß die dem Petenten aufgelegte Steuer ganz innerhalb der Grenzen der Gesetze liegt. Aber, meine Herren, eine wesentlich andere Frage ist die, ob das gegenwärtige Steuergesetz für das Gewerbe im Umherziehen nicht sehr bedeutende Härten enthält. (Sehr wahr!)

So weit ich mich früherer Verhandlungen über dieses Gesetz erinnere, sind wir damals nicht sowohl von der Meinung ausgegangen, durch dieses Gesetz eine bedeutende Steigerung der finanziellen Einnahmen zu schaffen — wenigstens stand diese Absicht nur in zweiter Linie —, sondern man wollte vorzugsweise den Unzuträglichkeiten vorbeugen, die durch das Hausirgewerbe für die öffentliche Wohlfahrt entstanden waren. Ich theile noch heute die Meinung, daß das eigentliche Hausirgewerbe in keiner Weise zu fördern, im Gegentheil möglichst zu beschränken ist, wie das gegenwärtig durch die Steuer factisch geschieht. Aber, meine Herren, es giebt eine große Anzahl von Gewerbsbetrieben, die unter das gegenwärtige Gesetz fallen und wo gleichwohl vom eigentlichen Hausirhandel gar nicht die Rede ist

und ich glaube, zu diesen Gewerben gehört auch das des Petenten. Es sind das nämlich alle diejenigen Gewerbe, die sich damit beschäftigen, auf dem platten Lande Lebensmittel und dergleichen aufzukaufen, um sie dann in der Stadt zu verkaufen. Es sind das aber keine Hausirer und zwar deshalb nicht, weil sie nicht mit den gekauften Waaren von Ort zu Ort ziehen, um sie wieder abzusetzen, sondern sie kaufen Lebensmittel auf dem platten Lande ein und schaffen sie nach einer bestimmten Stadt. Für dieses einfache Gewerbe wird aber eine ganz exorbitante Steuer gefordert. Sie sehen z. B., daß der petirende Federviehhändler eine Steuer von 90 Mark jährlich hat bezahlen sollen. Ich kenne den Mann persönlich nicht; aber Sie werden mir Recht geben, daß ein voraussichtlich so kleiner Gewerbebetrieb doch nur ein sehr mäßiges Einkommen haben kann. Von diesem Einkommen sind nun 90 Mark verlangt worden, die später allerdings auf 50 Mark herabgesetzt wurden; aber auch dieser Steuersatz ist noch immer sehr hoch. Ich kenne eine ganze Menge ähnlicher Fälle, wo Leute, die mühsam Lebensbedürfnisse auf dem Lande einkaufen, um sie in der Stadt zum Verkauf zu bringen, mit sehr hohen Steuern belegt worden sind, ohne daß von einem eigentlichen Hausirgewerbe die Rede sein kann. Ich möchte daher der Regierung anheimgeben, ob es sich nicht empfehle, einmal in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Steuergesetz für das Gewerbe im Umherziehen nach dieser Richtung hin einer Reform bedarf.

(Bravo!)

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. — Der Herr Referent verzichtet.

„Beschließt die Kammer, die Beschwerde Wolf's auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Nun wird der Kammer noch angezeigt von derselben Deputation, daß die Petition des Tuchmachers Hermann und Genossen nach § 23e der Landtags-Ordnung für unzulässig erklärt worden ist und daß dasselbe der Fall sei mit den Petitionen 1 bis 7 nach der Anzeige — Drucksache Nr. 168.

(Anzeigen d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 166 u. 168.)

Die Tagesordnung ist erledigt. Die nächste Sitzung beraume ich auf Morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Schlußberathung über den Bericht der Finanzdeputation (Abth. A) über das königl. Decret Nr. 34, die Benutzung des Kammerguts Kalkreuth zur Anlage einer Fohlenaufzuchtanstalt betreffend,